

von W. Janka im Beisein der Verurteilten G. Just und H. Zöger seine zu diesem Zeitpunkt noch nicht schriftlich fixierten Überlegungen dem ehemaligen Mitglied des Zentralkomitees der SED Paul Merker vor. An dem Gespräch, durch das Merkers Unterstützung gewonnen werden sollte, beteiligten sich auch W. Janka, G. Just und H. Zöger.

Dr. Harich hatte weiterhin die Vorstellung, falls das Zentralkomitee der SED zu einer Diskussion seiner Konzeption nicht bereit wäre, diese über westliche Rundfunkstationen oder Zeitungen verbreiten zu lassen.

Für den Fall von Unruhen in der DDR wollte er über den RIAS die Arbeiter und die NVA zur Bildung von Arbeiter- und Soldatenräten aufrufen. Das Urteil geht davon aus, daß diese Pläne den Verurteilten W. Janka, G. Just und H. Zöger nur teilweise bekannt waren und daß nicht nachgewiesen wurde, daß sie von ihnen gebilligt worden sind.

Der Verurteilte Richard Wolf kam durch seinen langjährigen Freund Bernhard Steinberger am 25. November 1956 mit Dr. Harich in Verbindung. An diesem Tag übergab Dr. Harich seine Ausarbeitung an B. Steinberger, die dieser unter politökonomischen Gesichtspunkten überarbeiten sollte. R. Wolf wurde von Steinberger am 25. November über den Zweck des Besuchs von Dr. Harich unterrichtet und beteiligte sich nach dessen Eintreffen in Steinbergers Wohnung an einer Diskussion über Dr. Harichs Vorstellungen. Richard Wolf erklärte sich mit dem Inhalt der Konzeption einverstanden, über deren Realisierung war er jedoch teilweise anderer Ansicht. Er schlug vor, die gesamte Konzeption nur einem kleinen Kreis eingeweihter Personen zur Kenntnis zu bringen und für die Propagierung auf dem Parteivege ein „Minimalprogramm“ auszuarbeiten. Nach seinen Vorstellungen sollte dies nicht nur im Aufbau-Verlag, sondern auch in Produktionsbetrieben propagiert werden. Eine Veröffentlichung über westliche Medien hielt R. Wolf für falsch. Er schlug statt dessen vor, dies über einen nichtkapitalistischen Staat zu tun.

Während diesen Vorschlägen zugestimmt wurde, widersprach Dr. Harich dem Vorschlag von R. Wolf, auf der Grundlage der Konzeption mit dem Parteivorstand der SPD in Verbindung zu treten, verschwieg ihm jedoch, ebenso wie den anderen Verurteilten, daß er einen solchen Kontakt bereits hergestellt hatte und an das „Ostbüro“ der SPD verwiesen worden war.

Gegen das Urteil des 1. Strafsenats des Obersten Gerichts vom 26. Juli 1957 richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, mit dem der Freispruch für alle vier Verurteilten beantragt wird.

Dem zunächst gestellten Antrag auf Zulässigkeit der Kassation gemäß § 313 Abs. 3 StPO hat das Präsidium des Obersten Gerichts am 4. Dezember 1989 entprochen.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Dem Kassationsantrag, der die im Urteil getroffenen Sachverhaltsfeststellungen unangegriffen läßt, ist darin zuzustimmen, daß der Senat die Handlungen von Walter Janka, Gustav Just, Heinz Zöger und Richard Wolf, die dem Urteil zugrunde gelegt wurden, zu Unrecht als Boykotttätigkeit gemäß Art. 6 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 bewertet hat.

Die im Urteil getroffene rechtliche Würdigung, die Verurteilten hätten sich mit den in einem anderen Verfahren Verurteilten Dr. Wolfgang Harich, Bernhard Steinberger und Manfred Hertwig zu einer staatsfeindlichen Gruppe zusammengeschlossen, deren Zielsetzung auf die Veränderung gesetzlich geschützter gesellschaftlicher Verhältnisse gerichtet gewesen sei, ist weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht gerechtfertigt. Das gleiche trifft auf die Wertung zu, sie hätten sich dabei ungesetzlicher und verfassungswidriger Mittel bedient. Vielmehr ergibt sich bei zusammenhängender Würdigung des in der Hauptverhandlung festgestellten Sachverhalts folgendes:

Unter dem Eindruck der Ergebnisse des XX. Parteitag der KPdSU sowie der Ereignisse in Ungarn und Polen wurden im Aufbau-Verlag zahlreiche Diskussionen geführt, an denen sich Walter Janka, Gustav Just und Heinz Zöger, aber auch weitere Mitglieder der SED-Grundorganisation und parteilose Mitarbeiter beteiligten. Besonders aktiv war Dr.

Harich. Mit ihm stimmten die Verurteilten darin überein, daß die von der Parteiführung der SED nach dem XX. Parteitag der KPdSU eingeleiteten Maßnahmen unzureichend seien und daß auch in der DDR eine Demokratisierung und Entbürokratisierung erfolgen müsse. Nach ihrer Meinung vorhandene Mängel auf ökonomischem, politischem, ideologischem und juristischem Gebiet sollten durch entsprechende Maßnahmen, wie sie im Sachverhalt genannt wurden, beseitigt werden. Zweifellos handelte es sich dabei um Vorstellungen über eine Änderung der Staatspolitik der DDR und der Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Diese Überlegungen waren jedoch nicht auf eine Veränderung der verfassungsmaßbigen Ordnung in der DDR gerichtet. Die von den Verurteilten angestrebten Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse, in der DDR standen nicht im Widerspruch zur geltenden Verfassung.

Von Bedeutung für die rechtliche Bewertung sind in diesem Zusammenhang die Motive, von denen das Handeln der Verurteilten bestimmt war. Übereinstimmend haben diese hierzu während des gesamten Verfahrens unwiderlegt bekundet, daß es ihnen um einen Prozeß der Demokratisierung in der Deutschen Demokratischen Republik ging, dessen Notwendigkeit sie aus dem XX. Parteitag der KPdSU und den dort aufgedeckten Folgen des Stalinismus ableiteten. Niemals hatten sie mit ihren Vorstellungen Pläne zur Liquidierung der Arbeiter- und Bauern-Macht verfolgt oder unterstützt.

Obwohl der Senat einräumte, daß die Motive der Verurteilten nicht in der Richtung gelegen hätten, den Aufbau des Sozialismus in der DDR zu verhindern, wurde dazu fälschlicherweise im Urteil die Auffassung vertreten, daß es hierauf nicht entscheidend ankomme. Das steht im Widerspruch zu Art. 6 der Verfassung vom 7. Oktober 1949 und führte zu einer ungerechtfertigten Verurteilung wegen Boykotttätigkeit.

Die Verurteilten haben mit dem im Urteil vom 26. Juli 1957 festgestellten Handeln ausschließlich ihr demokratisches Recht auf Meinungsäußerung gemäß Art. 9 der Verfassung vom 7. Oktober 1949 wahrgenommen. In Anwendung von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung, wonach die Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung keine Boykotttätigkeit darstellt, hätte keine Verurteilung ausgesprochen werden dürfen.

Aus diesen Gründen war in Übereinstimmung mit dem Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR und der Auffassung der Verteidiger das Urteil des 1. Strafsenats vom 26. Juli 1957 gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO aufzuheben; Walter Janka, Gustav Just, Heinz Zöger und Richard Wolf waren freizusprechen.

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 5. Januar 1990 — Pr OSK 4/89

Den Freigesprochenen wird für den durch die Untersuchungshaft und die aus dem Urteil des 1. Strafsenats des Obersten Gerichts vom 26. Juli 1957 — 1 Zst (I) 2/57 — vollzogenen Freiheitsstrafen entstandenen Vermögensschaden ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zuerkannt.

Begründung:

Walter Janka wurde am 6. Dezember 1956 und Gustav Just, Heinz Zöger, Richard Wolf wurden am 8. März 1957 wegen des dringenden Verdachts der Teilnahme an staatsfeindlichen Verbindungen in Untersuchungshaft genommen.

Durch den 1. Strafsenat des Obersten Gerichts wurden sie am 26. Juli 1957 wegen Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung verurteilt. Die erkannten Strafen wurden überwiegend verwirklicht.

Mit Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 5. Januar 1990 wurden die Verurteilten freigesprochen. Ihnen steht sowohl für die Untersuchungshaft als auch für die vollzogene Freiheitsstrafe gemäß § 369 Abs. 1 und 2 StPO ein Anspruch auf Entschädigung zu, da Ausschließungsgründe gemäß § 372 StPO nicht vorliegen.

Der Antrag auf Berechnung der Höhe der Entschädigung ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses beim Obersten Gericht der DDR zu stellen.